

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25254 –

Entwurf eines Gesetzes für einen Pandemierat des Bundestages (Pandemieratgesetz – PandemieratG)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. ist der Auffassung, dass dem Handeln der Bundesregierung und der Länderregierungen während der Corona-Krise zu wenig Bürgerbeteiligung, zu wenig Parlamentsbeteiligung und zu wenig externe wissenschaftliche Expertise zugrunde liege und der stetige und frühestmögliche Informationsfluss von der Bundesregierung zum Deutschen Bundestag fehle. Damit der Bundestag seine Kompetenz, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festzustellen, zu verlängern oder zu beenden, informiert und qualifiziert ausüben könne, müssten ihm von der Exekutive in Bund und Ländern die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dem Bundestag fehle die multidisziplinäre wissenschaftliche Expertise. Die sozialen und kulturellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung eines Infektionsgeschehens auf die sozialen, kulturellen und ökonomischen Belange Einzelner und der Allgemeinheit könnten von ihm nicht adäquat eingeschätzt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf fordert daher die Einführung einer fortlaufenden, frühestmöglichen, schriftlichen und mündlichen Unterrichtspflicht der Bundesregierung und des Bundesrates gegenüber dem Bundestag zum Infektionsgeschehen, die über die bisherige Unterrichtspflicht des Infektionsschutzgesetzes hinausgeht. Zudem fordert er die Einsetzung eines Pandemierats beim Deutschen Bundestag, der interdisziplinär mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bürgerinnen und Bürgern besetzt ist. Gesetzlich geregelt werden soll das Gremium, das eine eigene Satzung erhalten soll, im Infektionsschutzgesetz.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand laut Gesetzentwurf

Eine genaue Kostenbestimmung ist nicht möglich.

E. Erfüllungsaufwand laut Gesetzentwurf

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand entsteht durch Einrichtung des Pandemierates sowie Durchführung seiner Wahlen.

F. Weitere Kosten laut Gesetzentwurf

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25254 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdell
Vorsitzender

Rudolf Henke
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Rudolf Henke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/25254** in seiner 202. Sitzung am 17. Dezember 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die einbringende Fraktion erläutert, dass am Umgang mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kritisiert werde, dem Handeln der Bundesregierung und der Länderregierungen liege zu wenig Bürgerbeteiligung, zu wenig Parlamentsbeteiligung und zu wenig externe wissenschaftliche Expertise zugrunde. Zudem gebe es keinen stetigen und frühestmöglichen Informationsfluss von der Bundesregierung zum Deutschen Bundestag. Der Deutsche Bundestag habe gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die alleinige Kompetenz darüber zu befinden, ob ein Infektionsgeschehen eine epidemische Lage von nationaler Tragweite darstelle oder nicht (mehr). Über seine Feststellungs- und Aufhebungskompetenz kontrolliere er die Voraussetzungen für das exekutive Handeln der Bundesregierung und der Regierungen der Länder zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, da die Verordnungsermächtigungen nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 IfSG einen wirksamen Beschluss des Bundestages über das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite voraussetzten. Damit der Bundestag seine Kompetenz informiert und qualifiziert ausüben könne, müssten ihm von der Exekutive in Bund und Ländern die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Um diese Informationen auf ihre Bedeutung für die Bekämpfung des Infektionsgeschehens im Interesse der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, aber auch die sozialen, kulturellen Auswirkungen der Bekämpfungsmaßnahmen auf die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz und damit das gesamtgesellschaftliche Gleichgewicht würdigen zu können, benötige der Bundestag Analyse- und Bewertungskapazitäten. Allerdings habe der Bundestag weder die multidisziplinäre wissenschaftliche Expertise noch könne er die sozialen und kulturellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf die sozialen, kulturellen und ökonomischen Belange Einzelner und der Allgemeinheit adäquat einschätzen.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Einführung einer fortlaufenden, frühestmöglichen, schriftlichen und mündlichen Unterrichtungspflicht der Bundesregierung und des Bundesrates gegenüber dem Bundestag zum Infektionsgeschehen, die über die bisherige Unterrichtungspflicht des § 5 Absatz 1 Satz 5 IfSG hinausgeht. Bundesregierung und Bundesrat müssten dabei sicherstellen, dass diese Informationen eine substanzielle Befassung des Bundestages mit dem Infektionsgeschehen und den Auswirkungen der zu seiner Eindämmung ergriffenen Maßnahmen auf die sozialen, kulturellen und ökonomischen Belange Einzelner und der Allgemeinheit, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Bekämpfungsstrategie und damit das gesamtgesellschaftliche Gleichgewicht ermöglichen. Zudem soll im IfSG eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzten, multidisziplinär ausgerichteten, als Hilfsorgan sui generis des Deutschen Bundestages fungierenden Pandemierates formuliert werden. Der Pandemierat soll den Deutschen Bundestag bei der fortlaufenden Analyse und Bewertung der von der Bundesregierung vorgelegten Erkenntnisse und Informationen unterstützen und ihn im Verlauf der Pandemie durch Berichte und Handlungsempfehlungen, die er aus den Unterrichtungen der Bundesregierung erarbeitet, unterstützen. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit soll durch öffentliche Anhörungen und Berichte gewahrt werden. Die Größe, Zusammensetzung, Bestellung der Mitglieder, Beratungsgegenstände und das Verfahren der Arbeit des Rates werden im Gesetzentwurf detailliert definiert. In dem Pandemierat sollen auch Bürgerinnen und Bürgern vertreten sein, um ihre Perspektive auf die Maßnahmen und ihre Folgen einzubringen und in Sondervoten zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Perspektive fließe nach Auffassung der Gesetzesinitianten die allgemeine Wahrnehmung der Bevölkerung von Maßnahmen der Bundesregierung und Lan-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

desregierungen direkt in den parlamentarischen Umgang des Bundestages mit einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ein. Dadurch und durch die nachvollziehbare, transparente, unabhängige, wissenschaftliche Einschätzung soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Zweckmäßigkeit der Eindämmungsmaßnahmen erhöht werden. Der Bundestag müsse sich rechtzeitig vor Befassung mit dem Infektionsgeschehen aus Anlass eines Antrags auf Feststellung oder Aufhebung oder des Auslaufens der Geltungsdauer für Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung mit den Berichten und Einschätzungen des Rates in öffentlicher Sitzung auseinandersetzen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner xx. Sitzung am 23. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25254 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner xx. Sitzung am 23. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25254 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 146. Sitzung am 24. März 2021 die Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25254 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Der Gesetzentwurf wurde vom Gesundheitsausschuss im Laufe des Beratungsverfahrens an den Unterausschuss Parlamentarisches Begleitgremium COVID-19-Pandemie überwiesen. Dieser hat in seiner 16. Sitzung am 17. Juni 2021 die öffentliche Anhörung durchgeführt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Bundesärztekammer (BÄK) und Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V. (DIVI). Als Einzel-sachverständige waren eingeladen: PD Dr. Dr. Petra Dickmann (Universitätsklinikum Jena – Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Forschungsgruppe Pandemiemanagement), Dr. Anna-Lena Hollo (Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht), Caroline Schmutte (Wellcome Trust, Leitung Büro Deutschland), Prof. Dr. Sophie Schönberger (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl Öffentliches Recht, Kunst- und Kulturrecht), Prof. Klaus Stöhr (Virologe, Epidemiologe und ehem. Leiter des Globalen Influenza-Programms und SARS-Forschungskoordinator (WHO)) und Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft). Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen veröffentlichten Stellungnahmen wird verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2021 die Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25254 fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25254 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Rudolf Henke
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.